



## Informationen und Durchführungshinweise „Extrazeit für Bewegung“

Im Rahmen des Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen“ des Landes NRW wird über die „Extrazeit für Bewegung“ im Zeitraum von den Sommerferien 2021 bis zum 31. Juli 2023 zusätzliche außerschulische Angebote gefördert, die auf eine sport- und bewegungsorientierte Förderung der Schüler\*innen abzielt.

Neben den in der Richtlinie festgehaltenen Vorgaben sind folgende Punkte bei der Beantragung und Durchführung zu beachten:

### Antragsstellung

- Die Antragsstellung ist **ab dem 03.02.2023** möglich. Sportvereine sowie die Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW beantragen die Förderung direkt über das Förderportal (<https://foerderportal.lsb-nrw.de>). Die übrigen freien Träger nutzen bitte den auf der Internetseite hinterlegten Antragsvordruck.
- Der Antrag ist in jedem Fall **vor Beginn der Maßnahme** zu stellen.
- Antragsberechtigt sind **Sportvereine mit einer mittelbaren Mitgliedschaft im LSB, die eine Anerkennung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe** haben. Hierzu zählen die Sportvereine mit Jugendabteilungen sowie die Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW (Stadt- und Kreissportbünde sowie Verbände, jedoch nicht Stadt- und Gemeindegemeinschaften). Auch weitere **anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe** können einen Antrag stellen (die Antragsberechtigung muss nachgewiesen werden).
- Sportorganisationen und weitere Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe können mehrere Anträge stellen. Um eine regionale Verteilung der Extrazeitmaßnahmen gewährleisten zu können, behält der LSB NRW sich vor eine Deckelung einzuziehen. Dies wird nach Antragslage bemessen.
- Pro Maßnahme können maximal 500 Euro beantragt werden.

### Mindestanforderungen

Angebote im Rahmen von Extrazeit für Bewegung müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Schaffung eines **zusätzlichen und offenen sportpraktischen Angebots** für Schülerinnen und Schüler (Klasse 1 – 13 der allgemeinbildenden Schulen). Sport und Bewegung stehen hier im Fokus. Die Bewegungszeit von den vorgegebenen 6 Stunden muss für die Teilnehmenden gewährleistet sein. D.h., dass Maßnahmen, die auf die reine Leistungsabfrage (z.B. Sportabzeichen) abzielen, nicht förderfähig sind.
- Das Angebot ermöglicht **allen Schüler\*innen die Teilnahme** unabhängig von ihrem individuellen Fertigkeitenniveau (mit gewissen Ausnahmen, z. B. Schwimmabzeichen Bronze oder Nachweis „Sicherer Schwimmer/ sichere Schwimmerin“ gemäß Sicherheitsförderung im Schulsport, 01.08.2020 bei Angeboten an/im und auf dem Wasser).
- Eine Förderung des **(regulären) Vereinstrainings/-betriebs** ist **ausgeschlossen!** Das Angebot muss „Nicht-Vereinsmitgliedern“ offen stehen. Der LSB NRW kann bei Bedarf die Vorlage von „Bewerbungsmaßnahmen“ (Sozial Media, Newsletter Aufrufe, Tageszeitung etc.) verlangen.

- Der Mindestumfang einer Extrazeitmaßnahme umfasst **6 Zeitstunden**. Das Angebot kann an einem Tag (Block) (z.B. in den Ferien oder am Wochenende) oder aufgeteilt auf mehrere Tage (z.B. im laufenden Schuljahr an unterrichtsfreien Nachmittagen, Abendstunden) stattfinden. Entsprechend der Richtlinie dürfen die einzelnen Bewegungseinheiten die Dauer von **90 Minuten** i.d.R nicht überschreiten. Eine Verkürzung der Bewegungseinheiten ist nur mit einer entsprechenden Begründung (z.B. vorhandenen Schwimmzeiten) im Antrag möglich.
- An dem Angebot müssen mindestens 10 Schüler\*innen teilnehmen.

### Weitere Vorgaben

- Bei dem Angebot handelt es sich explizit um ein **außerschulisches Angebot** (der Angebotsträger ist der Sportverein, Bund/Verband oder andere Träger der Freien Kinder- und Jugendhilfe). Das heißt: **Angebote im schulischen Organisationsrahmen** (Unterricht, außerunterrichtlicher Schulsport (inkl. Ganztage), Projektstage, Projektwochen) **können nicht gefördert werden!**
- Das Angebot muss für alle Teilnehmenden **kostenfrei** sein. D.h. es dürfen **keine Entgelte** (z.B. Teilnehmergebühren, Essensbeiträge) erhoben werden.

### Förderfähige Ausgaben

Die Förderung darf für **tatsächliche Ausgaben**, die für die Durchführung der Maßnahme notwendig sind, eingesetzt werden.

- Darunter fallen angemessene Ausgaben, bspw. Honorare für Übungsleitungen, Ausgaben für Spiel- und Sportmaterialien, Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, Mieten, Ausgaben für Eintritt, Transfer (Bus/ÖPNV) sowie eine dem Angebot angemessene Verpflegung. Auch können Fahrtkosten für Übungsleitungen gefördert werden. Hierbei ist die Pauschale von 0,30€ pro Kilometer anzusetzen.
- Bei Honorarausgaben können **max. 30 Euro pro Zeitstunde/pro Übungsleitung** in Anrechnung gebracht werden.
- **Allgemeine Verwaltungsausgaben** sowie Ausgaben für **hauptberufliches Personal** sind **nicht förderfähig**.